

Quellensteuerverordnung II

(Änderung vom 30. Juni 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die Quellensteuer für natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz vom 2. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 23:

II. Ausserkantonale Schuldner der steuerbaren Leistung

§ 27. Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann jeder von ihnen bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen. IV. Entscheid

§ 28. Gegen einen Entscheid über die Quellensteuer können der Steuerpflichtige, der Schuldner der steuerbaren Leistung oder die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. V. Einsprache

§ 33. Abs. 1 unverändert.

IX. Bezugsprovision

² Verletzt der Schuldner der steuerbaren Leistung seine Verfahrenspflichten, kann das Gemeindesteueramt die Bezugsprovision herabsetzen. Muss mangels Einreichung einer Abrechnung eine Schätzung vorgenommen oder gemäss § 30 eine Nachforderung verfügt werden, entfällt die Bezugsprovision.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi